

Bundesamt für Sport  
Rechtsdienst  
Hauptstrasse 245-253  
2532 Magglingen

Luzern, 27. Januar 2012

## **Stellungnahme von Jungwacht Blauring Schweiz zu den Verordnungen zum Sportförderungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Jungwacht Blauring Schweiz begrüsst die neue Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung und die beiden Verordnungen des VBS über die Sportförderungsprogramme und -projekte und über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen.

Jungwacht Blauring Schweiz unterstützt das Vorhaben, aufgrund des totalrevidierten Sportförderungsgesetzes, auf Verordnungsebene entsprechende Umstrukturierungen vorzunehmen. Die neuen Verordnungen sind gut strukturiert und übersichtlich. Aus unserer Sicht besonders hervorzuheben ist, dass die für die Nutzergruppe 3 seit 1972 bestehende Praxis, Jugendliche bereits im Alter von 17 Jahren an die Kaderbildung zuzulassen, nun auch auf Verordnungsebene abgebildet wird (VSpoföP Art. 21, Abs 3 (neu)). Uns scheint, dass aber anderweitig einiges verändert wurde. Jungwacht Blauring Schweiz wird im Folgenden auf einzelne Artikel eingehen und dazu Stellung nehmen.

Mit Bedauern mussten wir zudem feststellen, dass Jungwacht Blauring Schweiz ein weiteres Mal nicht unter den direkt eingeladenen Vernehmlassungsadressaten stand. Jungwacht Blauring Schweiz ist mit 30'000 Mitgliedern einer der wichtigsten Player im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit.

Freundliche Grüsse

**Jungwacht Blauring Schweiz**

**Anastas Odermatt**

Co-Präsident

Jungwacht Blauring Schweiz geht in numerischer Reihenfolge vor. In einem ersten Schritt behandeln wir die Neuerungen innerhalb der Sportförderungsverordnung (SpoFöV), anschliessend jene innerhalb der Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP).

---

## Zur Sportförderungsverordnung (SpoFöV):

### 1 Dauer des Angebots

SpoFöV Art 3 Abs 2 (neu)

Jungwacht Blauring Schweiz begrüsst die Abkehr vom Kalenderjahr. J+S-Angebote umfassen neu alle Kurse während maximal 12 aufeinanderfolgenden Monaten. Das ist eine Vereinfachung für die Angebote unserer Nutzergruppe 3.

### 2 Definition Coach

SpoFöV Art. 17 (neu)

Der Coach wird hier als administrative Leitungsperson definiert. Dies reduziert die Arbeit des Coaches auf die Administration. Ebenso wichtige Aspekte, wie die «Förderung der Leitungsteams» und die «Sicherung der Zukunft», werden damit auf Verordnungsebene nicht abgebildet. Dies entspricht nicht der Botschaft der vier Handlungsfelder, wie vermittelt wird.

Jungwacht Blauring Schweiz fordert folgende Anpassung von SpoFöV Art. 17 (neu):

*J+S-Coaches vertreten ihren Organisator gegenüber den kantonalen Amtsstellen für J+S und dem BASPO. Sie sind einerseits die administrativen Leiterinnen und Leiter der J+S-Angebote ihrer Organisation. Andererseits begleiten sie die Leitungsgremien ihrer Organisation und unterstützen die Vereinsentwicklung*

### 3 Coachbeitrag

SpoFöV Art. 23 Abs. 1 (neu)

Jungwacht Blauring Schweiz begrüsst die Anpassung des Modus zur Entschädigung der J+S-Coaches. Er wird vereinfacht.

### 4 Abschaffung Fachkommissionen

SpoFöV Art. 31 (neu)

Gegenwärtig gibt es beratende Kommissionen als Plattformen des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen dem BASPO und den Verbänden. Diese Fachkommissionen soll es in Zukunft nicht mehr geben. Stattdessen sollen themenspezifische Tagungen und Konferenzen einberufen werden. Diese eignen sich für strategischen Austausch, aus unserer Sicht jedoch nicht für Fragen des operativen Tagesgeschäfts.

Gerade in unserer Nutzergruppe 3 ist eine regelmässige, möglichst institutionalisierte Austauschplattform zentral, weil sich die Jugendverbände in einem grösseren Ausmass und in einer dezentraleren Form an der Organisation der Kaderbildung beteiligen, als das in anderen Nutzergruppen der Fall ist.

Jungwacht Blauring Schweiz fordert, dass Plattformen für die operative Zusammenarbeit, entsprechend der gegenwärtigen Praxis in der Nutzergruppe 3, auch in Zukunft explizit auf Verordnungsebene verankert bleiben.

---

## Zur Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpofP):

### **5 Verantwortlicher J+S-Leiter**

VSpofP Art. 6 Abs 3 (neu)

Die Regelung, wonach es in Lagersport/Trekking eine Lagerleiterin oder einen Lagerleiter braucht, um ein Lager durchzuführen, ist neu in Abschnitt 2: J+S-Kurse zu finden. Diese Zuordnung ist unlogisch, da die Bedingungen für die Durchführung von Lagern im Abschnitt 3: J+S-Lager behandelt werden. Im Sportfach Lagersport/Trekking sind ausschliesslich Lager und keine Kurse vorgesehen.

Gleichzeitig ist die hier gewählte Formulierung unklar. Der Terminus «Verantwortlicher J+S-Leiter» wird nirgends definiert. Wir gehen davon aus, dass keine Änderung der gegenwärtigen Praxis geplant ist, fragen uns aber, ob nicht eine explizitere Formulierung nötig wäre.

Jungwacht Blauring Schweiz schlägt vor, dass Art. 6 Abs. 3 (neu) in Abschnitt 3: J+S-Lager verschoben wird, sinnvollerweise als Art. 12 Abs. 2 (neu).

Wir schlagen zudem vor, dass der Terminus «Verantwortlicher J+S-Leiter» genauer definiert wird.

### **6 Zielgruppenübergreifende Lager**

VSpofP Abschnitt drei (neu)

Jungwacht Blauring Schweiz begrüsst die Entfernung aller zielgruppenspezifischer Termini in diesem Abschnitt 3. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass in Zukunft zielgruppenübergreifende Lager durchgeführt werden können.

### **7 Führung von Teilgruppen**

VSpofP Art. 13 Abs. 3 (neu)

J+S verlangt für Lager ein Betreuungsverhältnis von 1:12 (Leitung – Teilnehmende). In den Jugendverbänden ist es bewährte Praxis, dass zusätzlich zu den J+S-Leiterinnen und -Leitern weitere Mitleiter bei der Planung und Durchführung eines Lagers eingesetzt werden. Das Betreuungsverhältnis wird verbessert. Dies

entspricht den Bedürfnissen der Kinder und kommt der Sicherheit zu Gute. Jüngere Mitleitende lernen so unter anderem, Verantwortung zu übernehmen und sammeln wertvolle Führungserfahrung.

Es muss daher möglich sein, dass einzelne Teilgruppen in einem klar definierten und begrenzten Rahmen durch unausgebildete Mitleiter betreut werden. Der Rahmen dafür muss von den ausgebildeten J+S-Leiterinnen und -Leitern sowie dem J+S-Coach vorgegeben und betreut werden.

Jungwacht Blauring Schweiz fordert, dass VSpoFöP Art. 13 Abs 3 (neu) wie folgt geändert wird:

*Werden Aktivitäten eines Lagers in Teilgruppen ausgeübt, so wird jede Teilgruppe von einer J+S-Leiterin oder einem J+S-Leiter geführt. In einem klar definierten und begrenzten Rahmen kann die Führung an eine Mitleiterin oder einen Mitleiter ohne J+S-Anerkennung übertragen werden. Die Verantwortung bleibt jederzeit bei der verantwortlichen J+S-Leiterin oder dem verantwortlichen J+S-Leiter.*

## **8 Ausnahme Lagerdauer NG3**

VSpoFöP Art. 14 Abs 1 und 2 (neu)

Jungwacht Blauring Schweiz begrüsst die Ausnahmeregelung bei der Mindestdauer für J+S-Lager der Nutzergruppe 3 sehr. Für uns Jugendverbände ist diese Ausnahme sehr wichtig, da sonst Wochenendlager nicht möglich wären.

## **9 Zeitpunkt der Aktivitäten**

VSpoFöP Art. 14 Abs 3 (neu)

Die gegenwärtigen Weisungen besagen, dass J+S-Aktivitäten in einem Lager der Nutzergruppe 3 am Morgen, am Nachmittag oder am Abend durchgeführt werden können. Diese Praxis ist pädagogisch sinnvoll. Aus Sicht von Jungwacht Blauring Schweiz lässt sich eine Ausklammerung des Abends inhaltlich nicht begründen. Gleichzeitig muss weiterhin sichergestellt werden, dass die Aktivitäten sinnvoll über den ganzen Tag verteilt stattfinden

Jungwacht Blauring Schweiz fordert, dass VSpoFöP Art. 14 Abs 3 (neu) wie folgt geändert wird:

*Pro Lagertag sind während mindestens vier Stunden J+S-Aktivitäten durchzuführen. Diese sind sinnvoll über den Tag zu verteilen. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Lagertag, wenn an diesen beiden Tagen zusammen mindestens vier Stunden J+S-Aktivitäten durchgeführt werden.*

## **10 Trainingsfreier Tag**

VSpoFöP Art. 14 Abs 4 (neu)

Die Möglichkeit, bei längeren Lagern einen trainingsfreien Tag einzulegen, ist grundsätzlich zu begrüssen. An diesem Tag dürfen aber gleichwohl keine Aktivi-

täten durchgeführt werden, die durch die J+S-Bestimmungen ausgeschlossen werden.

Jungwacht Blauring Schweiz schlägt vor, dass VSpoFöP Art. 14 Abs 4 (neu) dahin zu ergänzen ist, dass sicherheitsrelevante J+S-Bestimmungen an trainingsfreien Tagen ihre volle Gültigkeit behalten.

## **11 Leiteralter**

VSpoFöP Art. 21 Abs. 3 (neu)

Jungwacht Blauring Schweiz begrüsst die Ausnahmeregelung für die Nutzergruppe 3 und daher für die Jugendverbände ausdrücklich.

Seit der Einführung von J+S mit dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport aus dem Jahre 1972 bestand eine geduldete Diskrepanz zwischen Gesetzes- und Verordnungsebene und der Weisungsebene. Diese Diskrepanz wird nun aufgelöst.

## **12 Zielgruppenspezifische Weiterbildung**

VSpoFöP Art. 28 Abs. 1 und 3 (neu)

Die Weiterbildung ist laut VSpoFöP zielgruppenspezifisch aufgebaut. Weiterbildungsmodulare verlängern die Anerkennung nur in der entsprechenden Zielgruppe (Kinder- oder Jugendsport). Leiterinnen und Leiter, die in beiden Zielgruppen anerkannt sind, müssen durch diese Regelung zweimal pro zwei Jahre in eine Weiterbildung.

J+S Kids wird damit weiterhin nicht in das Gesamtsystem, daher in die jeweilige Hauptsportart integriert, das System J+S wird nicht vereinfacht.

Die vorgesehene Regelung bezüglich Weiterbildung ist zu aufwändig und eine unnötige Belastung ehrenamtlicher Ressourcen. Aufgrund gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen wird es immer schwieriger, ehrenamtliche Ressourcen zu generieren. Diese Regelung ist nicht das richtige Signal gegenüber diesen Entwicklungen.

Jungwacht Blauring Schweiz fordert, dass auf die zielgruppenspezifische Weiterbildung verzichtet wird. Fort- und Weiterbildungen sollen alle Anerkennungen unabhängig der Zielgruppe innerhalb der Hauptsportart fortschreiben.

VSpoFöP Art. 28 (neu) ist dahingehend anzupassen.

## **13 Organisatoren Expertenurse – Ausbilderrolle**

VSpoFöP Art. 40 Abs 2

Jungwacht Blauring Schweiz befürwortet die Möglichkeit, dass Sport- und Jugendverbände mit der Durchführung von Expertenkursen beauftragt werden

können; diese Möglichkeit ist Voraussetzung für die Abschaffung der Ausbilderrolle.

## 14 Organisation Expertenweiterbildung

VSpoföP Art. 41 Abs. 3 (neu)

Das BASPO kann neu die Sportverbände mit der Durchführung von Modulen der Expertenweiterbildung beauftragen. Während in anderen Artikeln jeweils explizit von Sport- und Jugendverbänden die Rede ist, beschränkt sich die Verordnung hier auf die Sportverbände. Dies ist für Jungwacht Blauring Schweiz nicht nachvollziehbar.

Jungwacht Blauring Schweiz fordert, dass dieser VSpoföP Art. 41 Abs. 3 (neu) wie folgt geändert wird:

*Das BASPO führt die Module der Expertenweiterbildung durch. Es kann Kantone oder Sport- und Jugendverbände mit der Durchführung beauftragen.*

## 15 Teilnahmebedingungen Expertenkurs

VSpoföP Art. 43 Abs. 1 lit. a (neu)

Neu wird gefordert, dass, wer zur Expertenaus- und Weiterbildung zugelassen werden will, über eine gültige Leiteranerkennung verfügen muss.

Das bedeutet, dass die Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb der letzten zwei Jahre einen Leiterkurs oder eine Weiterbildung besucht haben müssen. Aus Sicht von Jungwacht Blauring Schweiz ist es sinnvoll, dass künftige Experten den Leiterkurs des entsprechenden Sportfachs absolviert haben müssen. Es ist aber unsinnig, eine gültige Leiteranerkennung zu verlangen. Im Extremfall müssten Kandidatinnen und Kandidaten vor der Expertenweiterbildung noch ein Modul Fortbildung besuchen. Dies wäre eine weitere Hürde und würde die Rekrutierung von Kurskadern unnötig erschweren. Der Expertenkurs bringt die Kandidatinnen und Kandidaten inhaltlich genügend auf den aktuellen Ausbildungsstand.

Jungwacht Blauring Schweiz fordert, dass VSpoföP Art. 43 Abs. 1 lit. a (neu) wie folgt geändert wird:

a. *über eine Anerkennung als J+S-Leiterin oder -Leiter verfügen;*

## 16 J+S-Material

VSpoföV Art. 56 und 57 (neu)

Jungwacht Blauring Schweiz nimmt Kenntnis von der Verschärfung der Passagen bezüglich J+S-Material.

Für Jungwacht Blauring Schweiz ist die Möglichkeit, Leihmaterial zu beziehen, existentiell. Seit geraumer Zeit häufen sich die Probleme mit dem J+S-Material, wobei die Ursachen dafür bei allen Beteiligten zu suchen sind. Die gegenwärtige Situation ist unbefriedigend, die Probleme sind erkannt, säumige Organisatoren müssen für Beschädigungen in Verantwortung gezogen werden.

Mit einer verschärfteren Gangart im Allgemein können aber nicht alle Probleme gelöst werden. Jungwacht Blauring Schweiz fordert, dass die Verschärfung der Wortwahl nicht

zu einer allgemeinen Verschärfung des Umgangs mit Leihmaterialbezügern in der Praxis führt. Eine zusätzliche Erhitzung der Situation ist in niemandem Interesse.

In diesem Sinne fordert Jungwacht Blauring Schweiz, dass zumindest VSpoFöV Art. 57 Abs. 3 wie folgt geändert wird:

*Sie haften für Materialverluste sowie für die Kosten der Wiederherstellung und des Ersatzes von fahrlässig beschädigtem Material, das gar nicht oder verunreinigt zurückgegeben wird. Das BASPO kann die Kosten mit den Beiträgen nach dem 10. Abschnitt verrechnen.*

## **17 Bestimmungen Leitung und Gruppengrösse** VSpoFöP Anhang 2 (neu)

Zurzeit wird die Sportart Lagersport/Trekking im VSpoFöP Anhang 2 unter Buchstaben A aufgeführt. Unter den Jugendverbänden entstand eine Diskussion darüber, ob das Sportfach Lagersport/Trekking zu den B-Sportarten umgeteilt werden sollte. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind aber die Konsequenzen eines Wechsels nicht vollumfänglich klar.

Aufgrund der mangelnden Kenntnis aller Konsequenzen nimmt Jungwacht Blauring Schweiz explizit nicht Stellung zu einem allfälligen Wechsel. Bevor ein solcher Wechsel vorgenommen wird, müssen alle direkten und indirekten Konsequenzen klar deklariert und diskutiert worden sein.

## **18 Entschädigungsansätze** VSpoFöP Anhang 3 (neu)

Jungwacht Blauring Schweiz begrüsst die Erhöhung des Maximalansatzes von CHF 6.00 pro Tag und Teilnehmer/-in auf CHF 7.00. Es wäre aus unserer Sicht aber wünschenswert, dass für den Kindersport und den Jugendsport in Zukunft derselbe Entschädigungsansatz gelten würde. Die Arbeit in der Zielgruppe «Jugend» ist nicht weniger Wert als jene in der Zielgruppe «Kinder».